Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 24. Jänner 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 4
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Wiesen“ in der Gemeinde Koblach

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92112 Koblach gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 110:	GST-NRN 2310, 2311;	Rosina Delettre geb. Gächter 1/1
In EZ 112:	GST-NRN 2312, 2313;	Gemeinde Koblach 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Verordnung

über eine Änderung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2019/2020

Aufgrund der §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2019/2020, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 14/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2019/2020, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 1/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 2 hat der Satz „Die Abschüsse sind während der Wintergatterung solange durchzuführen, bis der festgelegte Winterbestand von maximal 100 Stück Rotwild erreicht ist“ zu entfallen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

BHBR-I-3200.13-21

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Genehmigung einer Neufassung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe“

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2019, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe“ wird genehmigt.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Anlage

Statuten des „Gemeindeverband Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe“

Bezugnehmend auf die Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Bezau vom 19. Oktober 1998, der Gemeinde Reuthe vom 14. September 1998 und der Gemeinde Mellau vom 9. November 1998 zur Bildung des „Gemeindeverband Sozialzentrum Bezau“ werden nachstehende Änderungen der Statuten per Gemeindevertretungsbeschlüsse der Gemeinde Bezau vom 14. Oktober 2019, der Gemeinde Mellau vom 21. Oktober 2019 und der Gemeinde Reuthe vom 4. November 2019 vereinbart und folgende Statuten beschlossen:

§1
Beteiligte Gemeinden, Aufgaben, Name und Sitz

1. Die Gemeinden Bezau, Reuthe und Mellau bilden im Sinne des §93 des Gemeindegesetzes einen Gemeindeverband. Der Gemeindeverband hat als Träger von Privatrechten für die Gemeinden die Aufgabe, die Errichtung und den Betrieb eines Sozialzentrums in Bezau zu besorgen. Dies beinhaltet die Errichtung und Betrieb eines Pflegeheims, am Standort Pelzrain 610 in Bezau, die Errichtung und den Betrieb einer gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung sowie die Betreuung der betreffenden Personen von „Eigenständig Betreutes Wohnen“ am Standort Ellenbogen 183 in Bezau. Der Betrieb kann durch den Gemeindeverband selbst oder durch Verpachtung an Dritte durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann der Gemeindeverband auch eine juristische Person, die im beherrschenden Einfluss des Gemeindeverbandes steht, gründen.
2. Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Gemeindeverband Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe“ und hat seinen Sitz in Bezau.

§2
Organe und Zuständigkeiten

1. Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
   a) die Verbandsversammlung
   b) der Verbandsobmann
   c) der Prüfungsausschuss
2. Der Verbandsversammlung obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsobmann vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihr auch
   a) die Wahl und Abberufung des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
   b) Beschlüsse über den Beitritt oder den Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes, jeweils nach vorheriger Einholung der Stellungnahme der einzelnen Gemeindevertretungen

c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde, nach vorheriger Einholung der Stellungnahme der einzelnen Gemeindevertretungen
d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss
e) Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes
f) der Ankauf und der Verkauf von Liegenschaften sowie die Begründung von Bestandsverhältnissen
g) die Erlassung einer Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes
h) die Aufnahme von Darlehen oder Krediten

3. Beschlüsse in Angelegenheiten des Abs. 2 lit. b) und c) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Dem Verbandsobmann obliegt
   a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen und in Organen juristischer Personen,
   b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse,
   c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
   d) die Vorbereitung und Einberufung der Verbandsversammlung sowie deren Vorsitzführung,
   e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand
5. Kann in dringenden Fällen der Beschluss der Verbandsversammlung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Gemeindeverband abgewartet werden, so ist der Obmann berechtigt, namens des Gemeindeverbandes tätig zu werden. Diese Ermächtigung gilt nicht für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes.
6. Verfügungen gemäß Abs. 5 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom Obmann des Gemeindeverbandes binnen einer Woche unter einem eigenen Tagesordnungspunkt der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes ist im Sozialzentrum Bezau am Standort Pelzrain 610 situiert und wird durch den Gemeindeverband mit Personal und Sachmitteln ausgestattet.

Die Verbandsversammlung hat zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes drei Mitglieder in den Prüfungsausschuss - jeweils einer aus den Mitgliedsgemeinden - zu bestellen. Neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses ist die Gebarung des Gemeindeverbandes mindestens 2x jährlich zu prüfen. Die Gebarung ist dabei in Bezug auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Über das Ergebnis ist der Verbandsversammlung ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

§3
Sitz- und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Die verbandsangehörigen Gemeinden entsenden in die Verbandsversammlung nachstehende Anzahl von Mitgliedern mit folgenden Stimmrechten:

Verbandsangehörige Gemeinde	Anzahl der zu entsendenden Vertreter	Stimmrechte der einzelnen Mitglieder
Bezau	4 (= 44,45 %)	je Person 1 Stimme
Reuthe	2 (= 22,22 %)	je Person 1 Stimme
Mellau	3 (= 33.33 %)	je Person 1 Stimme
Gesamtanzahl	9 (=100%)	Gesamt: 9 Stimmen

2. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.
3. Die Verbandsversammlung muss aus gewählten Gemeindevertretern oder Ersatzmitgliedern aller verbandsangehörigen Gemeinden bestehen.
4. Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu wählen.
5. Die Verbandsversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Halbjahr einmal zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist innerhalb einer Woche eine Sitzung einzuberufen.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung einberufen wurden und zur Zeit der Beschlussfassung mindestens 6 Mitglieder aus allen verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit nicht in dieser Vereinbarung anders bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4
Deckung des Aufwandes und Haftung

1. Die verbandsangehörigen Gemeinden tragen den Investitionsaufwand und Betriebsaufwand für die Errichtung des neuen Sozialzentrums Bezau nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Name der Gemeinde	Einwohner gemäß Verwaltungszählung, wobei der Durchschnitt aller 4 Quartale aus dem Jahr 1997 zur Berechnung herangezogen wird	Anteil in %
Gemeinde Bezau	1.852	50,37%
Gemeinde Reuthe	598	16,26%
Gemeinde Mellau	1.227	33,37 %
Summe	3.677	100,00 %

Im gleichen Ausmaß sind auch die Rückzahlung der gemeinsam aufgenommenen Fremdverbindlichkeiten sowie der AFA zu tragen. Sinngemäß gilt dies für alle weiteren Kosten.

Ein allfälliger Überschuss oder Abgang wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach demselben Aufteilungsschlüssel aufgeteilt oder aber auf eine entsprechende Rücklage vorgetragen.

2. Für die Kinderbetreuung des Gemeindeverbandes Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe wird ab dem Jahr 2020 ein gesonderter Schlüssel zur Aufteilung des Überschusses bzw. des Abganges festgelegt. Dabei ist der unter Abs. 1 angegebene Aufteilungsschlüssel zu 50% heranzuziehen. Die weiteren 50% sind nach den Jahresgesamt-Betreuungsstunden (Kalenderjahr) der Mitgliedsgemeinden aufzuteilen, wobei die Summe der Betreuungsstunden von Bezau, Mellau und Reuthe 100% darstellen.
3. Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten auf Verlangen vierteljährliche Vorschüsse in Höhe eines Sechstels (wenn möglich von Gesetzes wegen, evt. Höher z.B. eines Viertels) des zu erwartenden Kostenanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die Vorschüsse sind auf der Grundlage des Voranschlages zu ermitteln.
4. Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander in dem Ausmaß, in dem sie zum Aufwand für die Errichtungskosten beizutragen haben.

§ 5
Beitritt, Austritt, Auflösung

1. Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung und durch zustimmenden Beschluss der Verbandsversammlung ist zulässig. Bei einem nachträglichen Beitritt ist die Vereinbarung zu ändern, in den Gremien der verbandsangehörigen Gemeinden zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Ein Austritt durch einseitige Erklärung ist nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich. Ein Austritt von Gemeinden durch Austrittserklärung ist von der Verbandsversammlung durch Beschluss zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie der Gemeindeverbandsordnung und dieser Vereinbarung entspricht. Für den Fall eines solchen Austrittes ist die erforderliche Änderung der Vereinbarung von den verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich zu beschließen. Die Annahme der Austrittserklärung und entsprechende Änderung der Vereinbarung durch Beschluss in den Gremien der verbandsangehörigen Gemeinden ist, ohne Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung, zulässig.
3. Der Austritt durch einseitige Erklärung wird frühestens nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist wirksam. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf das Einlangen der Austrittserklärung folgenden Monatsersten.
4. Im Falle des Austrittes einer Gemeinde ist keine finanzielle Abgeltung von getätigten Investitionen vorgesehen. Allfällige Verbindlichkeiten sind aliquot seitens der ausscheidenden Gemeinde abzudecken.
5. Eine Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf gleichlautender Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden. Die Verbandsversammlung ist zuvor aber zu hören.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Vereinbarung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die letzte Mitgliedsgemeinde in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

3. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 21. Jänner 2020

BESCHLÜSSE:

Der Bezahlung der Betriebskostenabrechnung 07-12/2019 des Vorarlberger Kinderdorfes für die Exposituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins in Feldkirch und Wolfurt wird zugestimmt.

Den Kinderfreunden Vorarlberg (Kleinkinderbetreuung, Administrationskosten 2019), dem Verein Jüdisches Museum Hohenems (Beitrag zum Betrieb und Veranstaltungsprogramm 2020), dem Verein allerArt Bludenz (Veranstaltungsprogramm 2020), dem Chorverband Vorarlberg (Landesbeitrag für die Jahre 2020 - 2022), der Landeshauptstadt Bregenz (Veranstaltungsreihe „Bregenzer Frühling 2020“), den Vorarlberger Gemeinden (Bedarfszuweisungen zu den Abgangsdeckungsbeiträgen 2020 an den Bürgermeisterpensionsfonds), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), dem Vorarlberger Architekturinstitut (Landesbeitrag 2020), der BIFO Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg GmbH (Landesbeitrag 2020, Projekt Talente Check), der Gemeinde Sulzberg (Wasserversorgungsanlage, BA II) und der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung des Personal- und Sachaufwandes 2019) werden Beiträge gewährt.

An zehn Vorarlberger Musikschulen wird für das Jahr 2019 eine Fahrtkosten- und Fahrzeitvergütung mit Dienstgeberbeiträgen ausbezahlt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Finanzierung der i-Messe 2019 und des Digital Campus Vorarlberg.

Als Maßnahme der Energiesparoffensive 2020 im Rahme der Energieautonomie Vorarlberg wird der Fortsetzung des Förderprogramms „Energiesparen und erneuerbare Energieträger in KMU“ zugestimmt.

Die Elektroinstallationsarbeiten im Zuge der Aufstockung des Verwaltungstraktes der Fachhochschule Vorarlberg werden vergeben.

Die Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten, die Elektroinstallationsarbeiten sowie die Lüftungsinstallationsarbeiten für den Zubau und die Erweiterung der Landesberufsschule Dornbirn 2 werden vergeben.

Die Verordnung über den „Streuewiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau“ und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg-Obere Mähder“ in Lustenau werden geändert.

Die externe Begleitung des Projektes zur Haushaltskonsolidierung wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Januar 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,70 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das erste Quartal 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen — pro Stück € 66,50 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen — pro Stück € 89,78 netto
- Schweine 30 bis 90 kg — pro kg Lebendgewicht € 2,14 netto
- Schweine über 90 kg — pro kg Lebendgewicht € 1,80 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im erste Halbjahr 2020 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro:

Wo.	Truthühner		Masthühner		Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Mast-hybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
	VM*	DV**	VM*	DV**						
1	5,13	8,59	1,23	2,02	1,97	9,65	5,51	37,51	13,88	2,83
2	5,45	8,90	1,57	2,46	2,27	10,06	5,99	38,01	16,77	3,57
3	5,87	9,33	2,06	3,08	2,56	10,46	6,46	38,52	19,66	4,30
4	6,45	11,07	2,75	3,94	2,86	10,87	6,93	39,02	22,55	5,04
5	7,15	11,77	3,40	4,80	3,15	11,27	7,41	39,53	25,44	5,77
6	8,03	13,81	4,06	5,70	3,44	11,68	7,88	40,03	28,33	6,51
7	9,06	15,99	4,72	6,64	3,74	12,09	8,35	40,36	31,22	7,09
8	10,25	18,34	5,33	7,59	4,03	12,49	8,83	40,78	34,11	
9	11,51	21,91			4,32	12,90	9,30	41,20		
10	12,93				4,62	13,30	9,77	41,62	ab 9. Woche 8,09 €/kg lebend	ab 8. Woche 4,63 €/kg lebend
11	14,74	ab 10. Woche 5,78 €/kg lebend			4,91	13,71	10,24	42,04		
12	17,17				5,20	14,12	10,72	42,46		
13	19,65				5,50	14,52	11,19	42,88		
14	22,17				5,79	14,93	11,66	43,30		
15	23,51				6,09	15,33	12,14	43,72		
16	25,88				6,38	15,74	12,61	44,14		
17	28,79				6,67	16,14	13,08	44,56		
18	31,72				6,97	16,55	13,56	44,98		
19	34,79				7,26	16,96	14,03	45,40		
20	37,38				7,55	17,36	14,50	45,82		
21	39,54				7,85	17,77	14,97	46,24		
22	41,60				8,14	18,17	15,45	46,66		
23	43,54				8,44	18,58	15,92	47,08		
24	45,38				8,73	18,99	16,39	47,50		
25	47,10				9,02	19,39	16,87	47,92		
26	51,69				9,32	19,80	17,34	48,34		
27					9,61	20,20	17,81	48,76		
28					9,90	20,61	18,28	49,18		
29					10,20	21,02	18,76	49,85		
30					10,49	21,42	19,23	50,52		
31					10,49	21,42	19,23	51,19		
32					10,49	21,42	19,23	51,86		
33					10,49	21,42	19,23			
34					10,49	21,42	19,23	in der 1. Legeperiode 51,45		
35					10,49	21,42	19,23			
36					10,17	20,64	19,23			
37					9,85	19,87	19,23			

38					9,53	19,09	19,23	in der 2. Legeperiode 43,09		
39					9,22	18,32	19,23			
40					8,90	17,54	19,23			
41					8,58	16,76	18,43			
42					8,26	15,99	17,63	in der 3. Legeperiode 34,73		
43					7,94	15,21	16,84			
44					7,62	14,43	16,04			
45					7,30	13,66	15,24			
46					6,98	12,88	14,44	nach der 3. Legeperiode 25,57		
47					6,66	12,10	13,64			
48					6,34	11,33	12,84			
49					6,02	10,55	12,05			
50					5,70	9,78	11,25			
51					5,39	9,00	10,45			
52					5,07	8,22	9,65			
53					4,75	7,45	8,85			
54					4,43	6,67	8,06			
55					4,11	5,89	7,26			
56					3,79	5,12	6,46			
57					3,47	4,34	5,66			
58					3,15	3,56	4,86			
59					2,83	2,79	4,06			
60					2,51	2,01	2,95/St.			
61					2,19	1,34/St.				
62					1,87					
63					1,56					
64					1,24					
65					0,91					
66					0,91					

* Vertragsmast

** Direktvermarktung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu gewähren.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Vb-1000.04-271

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Dezember 2019
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Nüziders	1
Amerik. Faulbrut	Höchst	2
Tuberkulose	Bludenz	1
Paratuberkulose	Dornbirn	1
Summe:		5

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019 [1)]	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jänner 2018	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Februar 2018	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
März 2018	139,9	148,9	194,3	303,7	530,0	5837
April 2018	140,2	149,2	194,6	304,3	531,0	5849
Mai 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932
Dezember 2018	142,3	151,5	197,6	308,9	539,2	5938
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019 [1)]	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038

[1)] vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.